

# NEWS

## Österreichische Skischulen

Ausgabe August 2021



# Impfpflicht in den Ausbildungen

Ausgenommen Fortbildungen "3 G-Regel"

Die aktuelle Entwicklung des Corona-Virus mit immer wieder neuen Mutanten zeigt uns, dass wir für die kommende Ausbildungssaison ausreichende Sicherheitsmaßnahmen treffen müssen.

Dieses Thema wurde auch in der letzten Generalversammlung des

Österreichischen Skischulverbandes ausführlich besprochen.



Die Empfehlung des ÖSSV an alle Landeskilerverbände lautet, eine Impfpflicht für alle Teilnehmer an Ausbildungen sowie die dort eingesetzten Ausbilder ab Herbst 2021 einzuführen.

**(Fast) einheitliche österreichische Lösung:**

Mit Ausnahme des Vorarlberger Skilehrerverbandes haben sich **alle Landeskilerverbände** der Empfehlung für die Einführung einer Impfpflicht **angeschlossen!**

### Die konkreten Zulassungsbestimmungen:

Für alle Teilnehmer an Aus- und Fortbildungslehrgängen und alle Ausbildungsleiter und Ausbilder gelten als „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ folgende Regelungen:

#### 1. Nachweis über eine gültige Corona-Schutzimpfung:

Als gültige Corona-Schutzimpfung gilt nur eine abgeschlossene Impfserie:

- o Bei zwei notwendigen Teilimpfungen (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) gilt das Impfzertifikat ab dem 2. Impftermin,
- o bei Janssen/Johnson&Johnson gilt das Impfzertifikat ab dem 22. Tag nach dem Impftermin.
- o Bei Genesenen mit einer Teilimpfung gilt das Impfzertifikat ab dem Impftermin.

#### 2. Genesungs-Zertifikat :

Ein Genesungszertifikat – sofern dies in der jeweils geltenden Verordnung des Gesundheitsministers – als „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ anerkannt wird, ersetzt die Impfpflicht für die Dauer des Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr. Das „Genesungs-Zertifikat“ kann nach dem Login mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte online abgerufen werden. Es ist auch möglich, sich das Gesundheits-Zertifikat durch die Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und die ELGS-Ombudsstellen kostenlos ausdrucken zu lassen.

**Wichtiger Hinweis:** Antigentests oder PCR-Tests sowie Absonderungsbescheide und Antikörpertests gelten nicht als Zulassungsvereinbarung für die Teilnahme an den Lehrgängen.

# Impfpflicht

## Für alle Ausbildungen ausgenommen Fortbildungen Fortbildungen "3 G-Regel"

Wir sehen in der Einführung einer "Impfpflicht" für die Teilnehmer und Ausbilder an Aus- und Fortbildungslehrgängen die einzige Möglichkeit, ab Herbst 2021 die Ausbildungslehrgänge einigermaßen problemlos durchführen zu können.

Anderenfalls besteht die große Gefahr, dass das gesamte Skischulwesen durch Medienberichte über – *mögliche* – Cluster in Skilehrerausbildungen großen Schaden nimmt. Was das für den Start in die Wintersaison 2021/22 bedeuten würde, ist nach den Vorkommnissen im vergangenen Winter klar.

Es gibt bereits Erfahrungen aus Bundesländern, die aufgrund von Infektionen Ausbildungen wieder absagen mussten.

### Mehrwert für die Skischulen:

Zudem ergibt sich durch diesen Entschluss auch der positive Effekt, dass die Landesskilehrerverbände den Skischulen Schneesportlehrer zur Verfügung stellen kann, die bereits eine Corona-Schutzimpfung nachweisen können.

Es werden unserer Beurteilung nach für den kommenden Winter viele Skischulen die Entscheidung treffen, nur geimpfte Schneesportlehrer zu beschäftigen, respektive sind diesbezügliche Forderungen der Gäste zu erwarten. Wir können das selbstverständlich nur **empfehlen**; die Entscheidung liegt bei jeder einzelnen Skischule.

# Corona-Schutzimpfung

## Gültigkeitsregelungen ab 15.8.2021

Für Personen, die mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten die folgenden Regelungen:

- o Die Zweitimpfung gilt für maximal 270 Tage ab dem Zeitpunkt der Zweitimpfung.
- o Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
- o Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 270 Tage lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

### Für genesene Personen gilt weiterhin:

- Diese sind nach Ablauf der Infektion für 180 Tage von der Testpflicht befreit. Als Nachweis gilt das „Genesungszertifikat“!

# Corona-Schutzimpfung

## Nachweiserbringung / Kontrolle

### Genesungszertifikat:

- o Das Genesungszertifikat gilt sechs Monate lang – frühestens vom 11. Tag nach der ersten molekularbiologisch bestätigten Infektion (mittels PCR-Test) bis zu 180 Tage danach.
- Das Genesungszertifikat erhalten Sie nach dem Login mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte.
- Bürger können sich alle Zertifikate durch Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und die ELGA-Ombudsstellen kostenlos ausdrucken lassen.

### „Grüner Pass“ – Impfzertifikat:

#### Wie kommt man zum Zertifikat?

- Der Grüne Pass ist ganz einfach mit Handysignatur oder Bürgerkarte unter [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) abrufbar.
- Alle Zertifikate mit EU-konformem QR-Code können digital, in der App oder in ausgedruckter Form in Kombination mit einem Lichtbildausweis vorgezeigt werden. Bereits bestehende Nachweise sind in Österreich weiterhin verwendbar.



#### Ist der Grüne Pass verpflichtend?

**Nein.** Es wird laut heutigem Stand keine verpflichtende Nutzung der EU-konformen Zertifikate mit QR-Code geben.

Es bleibt weiterhin möglich, die bisher gängigen Nachweise wie einen Absonderungsbescheid oder behördlich anerkannte Impfpässe in Österreich zu verwenden.

Für prüfende Stellen, etwa in Hotels oder dem Tiroler Skilehrerverband für Teilnehmer an Lehrgängen, ist der Scan eines QR-Codes allerdings einfacher und schneller möglich als die Kontrolle eines ausgefüllten Dokuments.